

29. III. 1918

160

(Die Beleuchtungssteuer.) Das Statut über die Besteuerung des Verbrauchs von Gas und elektrischem Strom tritt am 1. April ins Leben. Die kommunalen Gas- und Elektrizitätswerke — am 1. April geht auch die Fabrik der Budapester Allgemeinen Elektrizitäts-A.G. in den Besitz der Hauptstadt über — haben den Steuerbetrag (10 Prozent des Preises des konsumierten Gases oder elektrischen Stromes) in die Rechnungen einzustellen, die Steuer einzuhellen und an die hauptstädtische Kasse abzuliefern. Konsumenten, denen der Magistrat eine Steuerbegünstigung gewährt hat, zahlen bloß fünf Prozent des konsumierten Gases oder elektrischen Stromes. Diese Konsumenten werden in der Beleuchtungssektion in Evidenz gehalten. Diejenigen Konsumenten, deren Wohnung aus höchstens zwei Zimmern besteht, haben keine Beleuchtungssteuer zu entrichten, Konsumenten, deren Wohnung aus drei Zimmern besteht, haben auf eine Begünstigung Anspruch; um die Begünstigung muß man nur eintommen, wenn der Anspruch des betreffenden Konsumenten auf die Begünstigung nicht von Amts wegen festgestellt wurde. Der Magistrat hofft, daß in den restlichen neun Monaten dieses Jahres anderthalb Millionen Kronen an Beleuchtungssteuer einfließen werden.